

**Satzung
über die Erhebung einer Vergnügungssteuer
(Vergnügungssteuersatzung)
der Gemeinde Lauf
vom 10. September 2013**

Auf Grund der §§ 4 und 142 der Gemeindeordnung für Baden-Württemberg (GemO) in der Fassung vom 24. Juli 2000 (GBl. S. 581, 698), zuletzt geändert durch Artikel 28 der Verordnung vom 25. Januar 2012 (GBl. S. 65) und der §§ 2, 8 Abs. 2 und 9 Abs. 4 des Kommunalabgabengesetzes für Baden-Württemberg (KAG) in der Fassung vom 17. März 2005 (GBl. S. 206) zuletzt geändert durch Artikel 29 der Verordnung vom 25. Januar 2012 (GBl. S. 65) hat der Gemeinderat der Gemeinde Lauf am 10. September 2013 folgende Satzung beschlossen:

**§ 1
Steuererhebung**

Die Gemeinde Lauf erhebt eine Vergnügungssteuer als örtliche Aufwandsteuer nach den Vorschriften dieser Satzung.

**§ 2
Steuergegenstand**

- (1) Der Vergnügungssteuer unterliegen Spiel-, Geschicklichkeits- und Unterhaltungsgeräte, die im Gemeindegebiet an öffentlich zugänglichen Orten (z.B. in Spielhallen, Gaststätten, Kantinen, Vereinsräumen) zur Benutzung gegen Entgelt bereitgehalten werden, soweit diese nicht nach § 3 von der Steuer ausgenommen sind.
- (2) Als öffentlich zugänglich gelten auch Orte, die nur gegen Entgelt, gleich welcher Art, oder nur von einem bestimmten Personenkreis betreten werden dürfen.

**§ 3
Steuerbefreiungen**

Von der Steuer nach § 2 Abs. 1 ausgenommen sind

1. Geräte ohne Gewinnmöglichkeit, die nach ihrer Bauart nur für die Benutzung durch Kleinkinder bestimmt und geeignet sind (z.B. mechanische Schaukeltiere),
2. Geräte ohne Gewinnmöglichkeit oder mit Waren gewinnmöglichkeit, die auf Jahrmärkten, Volksfesten und ähnlichen Veranstaltungen bereitgehalten werden,
3. Geräte zur Wiedergabe von Musikdarbietungen (z.B. Musikautomaten),
4. Billardtische, Tischfußballgeräte, Dart-Spielgeräte und Kegelbahnen,
5. Personalcomputer, die Zugang zum Internet verschaffen (Internet-PCs).

**§ 4
Steuerschuldner und Haftung**

- (1) Steuerschuldner ist derjenige, für dessen Rechnung die in § 2 Abs. 1 genannten Geräte und Spieleinrichtungen aufgestellt sind (Aufsteller). Mehrere Aufsteller sind Gesamtschuldner.
- (2) Neben dem Steuerschuldner haftet als Gesamtschuldner, wem eine Anzeigepflicht nach § 10 Abs. 2 obliegt.

§ 5 Beginn und Ende der Steuerpflicht, Entstehung der Steuerschuld

- (1) Die Steuerpflicht beginnt mit der Aufstellung eines Gerätes. Sie endet mit Ablauf des Tages, an dem das Gerät endgültig entfernt wird.
- (2) Entfällt bei einem bisher steuerfreien Gerät die Voraussetzung für die Steuerfreiheit nach § 3, beginnt die Steuerpflicht mit dem Wegfall dieser Voraussetzung. Bei einem steuerpflichtigen Gerät endet die Steuerpflicht mit Eintritt der Voraussetzung für die Steuerfreiheit nach § 3.
- (3) Die Steuerschuld für ein Kalendervierteljahr entsteht mit Ablauf des Kalendervierteljahres. Endet die Steuerpflicht im Laufe eines Kalendervierteljahrs, so entsteht die Steuerschuld für dieses Kalendervierteljahr mit dem Ende der Steuerpflicht.

§ 6 Bemessungsgrundlage

Bemessungsgrundlage für die Steuer ist

- a) bei Spielgeräten mit Gewinnmöglichkeit die elektronisch gezählte Bruttokasse nach dem Einspielergebnis. Die Bruttokasse errechnet sich aus der elektronisch gezählten Kasse zuzüglich Röhrentnahme (sog. Fehlbetrag), abzüglich Röhrenauffüllungen, Falschgeld, Prüftestgeld und Fehlgeld;
- b) bei Spielgeräten ohne Gewinnmöglichkeit die Zahl und Art der Spielgeräte. Hat ein Gerät mehrere selbständige Spielstellen, die unabhängig voneinander und zeitlich ganz oder teilweise nebeneinander bedient werden können, so gilt jede dieser Spielstellen als ein Gerät.

§ 7 Steuersatz

- (1) Der Steuersatz beträgt für jeden angefangenen Kalendermonat der Steuerpflicht für das Bereithalten eines Geräts (§ 2 Abs. 1)

	Steuersatz	Mindestbetrag
a) <u>mit Gewinnmöglichkeit (§ 6 Buchst. a)</u> aufgestellt in einer Spielhalle oder einem ähnlichen Unternehmen i.S.v. § 33 i oder § 60 a Abs. 3 der Gewerbeordnung	20 v.H. der Bruttokasse	250,00 €
aufgestellt an einem sonstigen Aufstellungsort	20 v.H. der Bruttokasse	200,00 €
Bei Verwendung von Chips, Token und dergleichen ist der hierfür maßgebliche Geldwert zugrunde zu legen.		
b) <u>ohne Gewinnmöglichkeit (§ 6 Buchst. b)</u> aufgestellt in einer Spielhalle oder einem ähnlichen Unternehmen i.S.v. § 33 i oder § 60 a Abs. 3 der Gewerbeordnung		150,00 €
aufgestellt an einem sonstigen Aufstellungsort		40,00 €

- (2) In den Fällen, in denen die Bruttokasse nach § 6 Buchst. a nicht nachgewiesen wird, gelten die in Abs. 1 genannten Mindestbeträge als Festbeträge.

- (3) Tritt im Laufe eines Kalendermonats an die Stelle eines Gerätes (§ 2 Abs. 1) ein gleichartiges Gerät, so wird die Steuer für diesen Kalendermonat nur einmal erhoben.
- (4) Bei einem Wechsel des Aufstellungsortes eines Gerätes (§ 2 Abs. 1) im Gemeindegebiet wird die Steuer für den Kalendermonat, in dem die Änderung eintritt, nur einmal berechnet. Dies gilt entsprechend bei einem Wechsel in der Person des Aufstellers; Steuerschuldner für den Kalendermonat, in dem die Änderung eintritt, bleibt der bisherige Aufsteller.
- (5) Macht der Steuerschuldner (§ 4) glaubhaft, dass während eines vollen Kalendermonats die öffentliche Zugänglichkeit des Aufstellungsortes nicht gegeben (z.B. Betriebsruhe, Betriebsferien) oder eine Benutzung des Steuergegenstands für die in § 2 genannten Zwecke aus anderen Gründen nicht möglich war, wird dieser Kalendermonat bei der Steuerberechnung nicht berücksichtigt.

§8 Festsetzung und Fälligkeit

- (1) Die Steuer ist vom Steuerschuldner (§ 4) vierteljährlich bei der Gemeinde Lauf zu erklären. Eine Festsetzung durch Steuerbescheid erfolgt nur, wenn sie zu einer abweichenden Steuer führt.
- (2) Die nach Absatz 1 erklärte Steuer ist jeweils einen Monat nach Ablauf des Kalendervierteljahres zur Zahlung fällig. Wird die Steuer durch Steuerbescheid festgesetzt, ist diese innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe des Steuerbescheids zur Zahlung fällig.

§ 9 Steuererklärung

- (1) Der Steuerschuldner hat der Gemeinde Lauf bis zum 10. Tag nach Entstehung der Steuerschuld (§ 5 Abs. 3) anhand eines amtlich vorgeschriebenen Vordrucks (Steuererklärung) die Steuer, d.h. für Spielgeräte mit Gewinnmöglichkeit den Inhalt der Bruttokasse, getrennt nach Spielgeräten und Monaten (Abs. 2), und für Spielgeräte ohne Gewinnmöglichkeit die Anzahl, getrennt nach Monaten, mitzuteilen. Der Steuererklärung sind alle Zählwerksausdrucke mit sämtlichen Parametern entsprechend § 6 Buchst. a für den Meldezeitraum, getrennt nach Monaten (Abs. 2), anzuschließen. Die Steueranmeldung hat die Wirkung einer Steuerfestsetzung. Erfolgt keine Erklärung, so wird der Kasseninhalt geschätzt.
- (2) Bei Spielgeräten mit Gewinnmöglichkeit ist der letzte Tag des jeweiligen Kalendermonats bzw. bei Ende der Steuerpflicht, der letzte Tag des Betriebs des Gerätes als Auslesetag der elektronisch gezählten Bruttokasse zugrunde zu legen. Für den Folgemonat ist lückenlos an den Auslesezeitpunkt (Tag und Uhrzeit des Ausdrucks) des Auslesetages des Vormonats anzuschließen.

§ 10 Anzeigepflichten

- (1) Die Aufstellung und jede Veränderung, insbesondere die Entfernung eines Gerätes i.S. von § 2 Abs. 1 ist der Gemeinde Lauf innerhalb von zwei Wochen schriftlich anzuzeigen.
- (2) Anzeigepflichtig sind der Steuerschuldner (§ 4) und der Besitzer der für die Aufstellung benutzten Räumlichkeiten oder Grundstücke. In der Anzeige ist der Aufstellungsort, die Art des Geräts im Sinne von § 6 mit genauer Bezeichnung, der Zeitpunkt der Aufstellung bzw. Entfernung sowie Name und Anschrift des Aufstellers anzugeben.

- (3) Ein bei der Berechnung der Steuer nach § 7 Abs. 5 nicht zu berücksichtigender Kalendermonat ist vom Steuerschuldner (§ 4) innerhalb von zwei Wochen nach Ende dieses Zeitraums der Gemeinde Lauf schriftlich mitzuteilen.

§11 Dokumentationspflichten, Mitwirkungspflichten

- (1) Alle durch Apparate erzeugten Aufzeichnungen (z.B. Druckprotokolle über Spieleinsätze bzw. Kasseninhalt/Einspielergebnis) sind aufbewahrungspflichtige Unterlagen im Sinne der Abgabenordnung.
- (2) Der Aufsteller und der Eigentümer, der Vermieter, der Besitzer oder der sonstige Inhaber der benutzten Räume sind verpflichtet, den Beauftragten der Gemeinde Lauf zur Feststellung von Steuertatbeständen oder zur Nachprüfung der Besteuerung Zugang zu den Aufstellungsräumen zu gewähren.
- (3) Der Aufsteller und die von ihm beauftragten Personen haben auf Verlangen den Beauftragten der Gemeinde Lauf Aufzeichnungen, Bücher, Geschäftspapiere, Druckprotokolle und andere Unterlagen (z.B. Prüfbescheinigungen nach der Spielverordnung) in der Betriebsstätte bzw. in den Geschäftsräumen unverzüglich und vollständig vorzulegen und Auskünfte zu erteilen.

§ 12 Ordnungswidrigkeiten

Ordnungswidrig i. S. von § 8 Abs. 2 Satz 1 Nr. 2 des Kommunalabgabengesetzes handelt, wer vorsätzlich oder leichtfertig den Meldepflichten nach § 9 Abs. 1 und 2 oder den Anzeigepflichten nach § 10 Abs. 1 bis 3 dieser Satzung nicht nachkommt.

§ 13 Übergangsvorschriften, Inkrafttreten

- (1) Diese Satzung tritt am 1. Oktober 2013 in Kraft.
- (2) Bei Inkrafttreten dieser Satzung aufgestellte Geräte i.S. von § 2 Abs. 1 sind innerhalb von vier Wochen nach Inkrafttreten dieser Satzung der Gemeinde Lauf schriftlich anzuzeigen. Im Übrigen gilt § 10 entsprechend.

Vergnügungssteuer - Anmeldung

für den
Monat

201

Adress-Nr.:

Gemeinde Lauf
Hauptstr. 70
77886 Lauf

Absender / Anschrift:

Tel.:

Fax.:

Spielgeräte in Gaststätten oder Spielhallen

Spielgeräte **mit** Gewinnmöglichkeit

- Meldung der einzelnen Geräte -

Nr.	Aufstellort a) Straße und Hausnummer b) Name des Lokals bzw. der Spielhalle	a) Zulassungs Nr. b) Ausdruck Nr. + Kassierung vom	Im Meldemonat a) neu ab ... b) entfernt am ...	Brutto-Kasse	Steuer = 20 %
					mindestens
1	a)	a)	a)		200 € in Gaststätten 250 € in Spielhallen
	b)	b)	b)		
2	a)	a)	a)		
	b)	b)	b)		
3	a)	a)	a)		
	b)	b)	b)		
4	a)	a)	a)		
	b)	b)	b)		
5	a)	a)	a)		
	b)	b)	b)		
6	a)	a)	a)		
	b)	b)	b)		
7	a)	a)	a)		
	b)	b)	b)		
8	a)	a)	a)		
	b)	b)	b)		
9	a)	a)	a)		
	b)	b)	b)		
10	a)	a)	a)		
	b)	b)	b)		

Spielgeräte **ohne** Gewinnmöglichkeit

- Meldung des Gerätbestandes pro Aufstellort -

Nr.	Aufstellort: Straße und Hausnummer, Name des Lokals bzw. der Spielhalle	Anzahl	Steuer-satz	Steuer
1			40 € bzw. 150 €	
2			40 € bzw. 150 €	
3			40 € bzw. 150 €	

Vergnügungssteuer im Monat gesamt in Euro

€

Die Steueranmeldung gilt nach § 168 AO als Festsetzung unter dem Vorbehalt der Nachprüfung. Ein Steuerbescheid ergeht grundsätzlich nicht.

Die Regelungen zum Meldeverfahren, zur Fälligkeit und zu den Anzeigepflichten habe ich zur Kenntnis genommen. Meine Angaben in diesem Vordruck habe ich wahrheitsgemäß nach bestem Wissen und Gewissen gemacht.

Datum, Unterschrift